

Kosten für das Arbeitszimmer sind vorläufig wieder steuerlich absetzbar

Seit 1.1.2007 waren die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr steuerlich absetzbar. Vorher waren Sie seit 1996 nur noch beschränkt (ursprünglich 2.400 DM, dann 1.250 Euro im Jahr) absetzbar. Die GEW ist der Auffassung, dass durch diese Regelung Lehrkräfte, die in aller Regel keinen adäquaten Arbeitsplatz an der Schule haben, gegenüber anderen Berufsgruppen mit Arbeitsplatz unzulässig benachteiligt werden. Die GEW hatte deshalb aufgefördert die Kosten weiterhin steuerlich geltend zu machen und für ablehnende Bescheide Mustereinspruchsschreiben zur Verfügung gestellt.

Nach dem Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht (BVG) des Finanzgerichts Münster (1 K 2872/08 E) hatten die Steuerbescheide in Baden-Württemberg einen Vorläufigkeitsvermerk und ein Einspruch war nicht mehr nötig. Auch der GEW – Rechtsschutz hat entsprechende Rechtsverfahren als „Musterverfahren“ anhängig. Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH, [VI B 69/09](#)) äußerte auch dieser verfassungsrechtliche Bedenken an der seit 2007 geltenden gesetzlichen Regelung und hat im entschiedenen Fall die Berücksichtigung der Kosten angeordnet. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat die Finanzämter angewiesen (Pressemitteilung Nr. 136/2009), die Kosten wieder anzuerkennen und den entsprechenden Steueranteil zu erstatten. Die Bescheide haben einen Vorläufigkeitsvermerk.

Dies bedeutet, dass die Kosten im vor 2007 geltenden Umfang als Werbungskosten anerkannt und die zu viel bezahlte Einkommensteuer zurückbezahlt wird. Sollte allerdings das Bundesverfassungsgericht in seiner noch ausstehenden Entscheidung die gesetzliche Regelung ab 2007 dennoch bestätigen, muss die erstattete Steuer zurückbezahlt werden.

Die GEW empfiehlt allen Kolleginnen und Kollegen weiterhin die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer und die Ausstattungskosten wie vor dem 1.1.2007 als Werbungskosten geltend zu machen.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle